Antrag an die Fachgruppentagung des
Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung
   - Geplante Aktivitäten – Finanzbedarf des Landesgremiums
     Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels (Förderungen für Mitgliedsbetriebe zum Thema Onlineauftritt, Werbemaßnahmen und Weiterbildungen sowie zusätzliche Medienkooperationen) sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Landesgremiums, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von ca. EUR 434.000,00.
   - Mitgliederentwicklung
     Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 207 gestiegen. Es ist weiterhin von einer steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
   - Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
     Es ist im kommenden Jahr mit einer weiterhin steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
   - Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
     Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 34.430,-- festgesetzt.
2. Es wird daher der Antrag gestellt:
   Die Fachgruppentagung des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

FV Nr. 318
Organisat **LG**
FV Name **Versand-, Internet- und allgemeiner Handel**
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2022

318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00 € 57,50

05.09.2022

Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller – Obmann Thomas Böck